

Coronavirus - die wichtigsten Antworten auf abgabenrechtliche Fragen

1. WAS KANN ICH TUN, WENN ICH MEINEN ZAHLUNGSVERPFLICHTUNGEN GEGENÜBER DEM SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER NICHT MEHR NACHKOMMEN KANN?

Sozialversicherungsbeiträge Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK): Bei Liquiditätsengpässen, die auf die aktuelle Situation zurückzuführen sind, wird die maximale Stundungsdauer von ein **auf drei Monate verlängert!** Bei Ratenzahlungen kann die Ratendauer auf bis zu 18 Monate verlängert werden. Coronabedingte **Meldeverspätungen** können auf Antrag der Unternehmen **nachgesehen** werden. Im Einzelfall können bei coronabedingten Liquiditätsengpässen Exekutionsanträge und Insolvenzanträge aufgeschoben werden. Besondere Sicherstellungen sind dazu nicht erforderlich.

Sozialversicherungsbeiträge Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS): Anträge zur Stundung und Ratenzahlung können formlos schriftlich per E-Mail oder online unter <https://www.sozialversicherung.gv.at/formgen/?portal=svsportal&LO=4&contentid=10007.853637> eingebracht werden. Die Herabsetzung der vorläufigen Beitragsgrundlage kann mittels Online-Formular (<https://www.sozialversicherung.gv.at/formgen/?portal=svsportal&LO=4&contentid=10007.854309>) beantragt werden.

2. WAS KANN ICH TUN, WENN ICH MEINEN ZAHLUNGSVERPFLICHTUNGEN GEGENÜBER DEM FINANZAMT NICHT MEHR NACHKOMMEN KANN?

- **Einkommen- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen** können bis **31.10.2020 herabgesetzt** oder auf **Null** gestellt werden, wenn der Steuerpflichtige die Minderung der Bemessungsgrundlage auf Grund Corona-Krise glaubhaft machen kann.
- Ist der Steuerpflichtige **liquiditätsmäßig** durch die Krise derart betroffen, dass er die **Vorauszahlungen** auch in der herabgesetzten Höhe nicht zahlen kann, kann er beim Finanzamt anregen, die Vorauszahlungen für das Jahr 2020 zur Gänze **nicht festzusetzen** oder

die Festsetzung auf einen Betrag zu beschränken, der niedriger als die voraussichtliche Jahressteuer ist. Das Finanzamt darf in der Folge auch **keine Nachforderungszinsen** festsetzen, wenn sich bei der Veranlagung des Jahres 2020 Nachzahlungen ergeben.

- Ist die Entrichtung von Abgaben aller Art auf Grund der Corona-Krise nicht oder nicht sofort möglich, kann eine **Stundung** oder Entrichtung in **Raten** beantragt werden, wenn die konkrete Betroffenheit glaubhaft gemacht werden kann. Gleichzeitig kann angeregt werden, von der Festsetzung von **Stundungszinsen** Abstand zu nehmen.
- Anträge auf Herabsetzung oder Nichtfestsetzung von **Säumniszuschlägen** können ebenfalls gestellt werden, wenn man von der jetzigen Krise betroffen ist.

Diese Anträge sind direkt über FinanzOnline oder mit dem **beiliegenden Formular „Kombinierter Antrag zu Sonderregelungen betreffend Coronavirus“** zu stellen. Die Finanzämter sind angewiesen, diese Anträge sofort zu bearbeiten.